



Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich „eHealth“ („eHealth“-Vereinbarung)

Ingress

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) schliessen gestützt auf Artikel 2 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 folgende Vereinbarung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie der Kantone untereinander bei der Umsetzung der Schweizer Strategie „eHealth“ (Strategie „eHealth“).

Artikel 2 Zweck

¹ „eHealth“ soll dazu beitragen, der Schweizer Bevölkerung den Zugang zu einem bezüglich Qualität, Effizienz und Sicherheit hoch stehenden und kostengünstigen Gesundheitswesen zu gewährleisten.

² Bund und Kantone setzen sich gemeinsam dafür ein, dass:

- a. die Informations- und Kommunikationstechnologien so eingesetzt werden, dass die Vernetzung der Akteure im Gesundheitswesen sichergestellt ist und dass die Prozesse qualitativ besser, sicherer und kosteneffizienter sind,
- b. die Menschen in der Schweiz im Gesundheitswesen den Fachleuten ihrer Wahl unabhängig von Ort und Zeit relevante Informationen über ihre Person zugänglich machen und Leistungen beziehen können,
- c. die Menschen aktiv an den Entscheidungen in Bezug auf ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitsprobleme beteiligt sind und sie ihre Gesundheitskompetenz stärken.

³ Bund und Kantone setzen sich ferner gemeinsam dafür ein, in Übereinstimmung mit der Strategie „eHealth“ die schweizweite Interoperabilität der einzelnen „eHealth“ Projekte und Anwendungen zu erreichen und erfolgreiche „eHealth“ Lösungen auf die ganze Schweiz auszudehnen.

* Unter „eHealth“ wird der integrierte Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zur Gestaltung, Unterstützung und Vernetzung aller Prozesse und Teilnehmer im Gesundheitswesen verstanden.

2. Abschnitt: Organisation

Artikel 3 Konstituierung

Zur Umsetzung der Strategie „eHealth“ schaffen Bund und Kantone ein Koordinationsorgan „eHealth“, das auf kantonaler oder nationaler Ebene Projekte und Anwendungen zur elektronischen Vernetzung medizinischer und administrativer Informationen und Prozesse im Gesundheitswesen steuert und koordiniert.

Artikel 4 Aufgaben

Das Koordinationsorgan „eHealth“ hat folgende Aufgaben:

- Erreichen einer gemeinsamen Zielorientierung der beteiligten Akteure im Gesundheitswesen in Bezug auf „eHealth“;
- Festlegen des konkreten Plans für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie;
- Sicherstellen der Koordination und Interoperabilität unter den kantonalen Modellversuchen (gemeinsam mit den entsprechenden Kantonen und den betroffenen Akteuren);
- Definition von für die Interoperabilität notwendigen, schweizweit einheitlichen Standards und einer schweizweiten Architektur „eHealth“ Architektur;
- Erarbeiten von Grundlagen für notwendige Gesetzesanpassungen (auf Bundes- wie auf Kantonsebene);
- Evaluation der kantonalen Modellversuche unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen Erkenntnissen („best practices“);
- Förderung des Informationsaustausches und der personellen Vernetzung unter den Modellversuchen (Bündelung von Know-how) und auf internationaler Ebene;
- Unterstützung von Bund und Kantonen bei den Massnahmen zur Förderung der Akzeptanz von „eHealth“ und bei der Kommunikation.

Artikel 5 Gremien

Das Koordinationsorgan „eHealth“ besteht aus folgenden Gremien:

- einem Steuerungsausschuss
- einer Geschäftsstelle mit Projektleitungsgremium
- verschiedenen Arbeitsgruppen
- einer beratenden Begleitgruppe

Artikel 6 Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss ist das leitende Gremium des Koordinationsorgans. Er setzt sich zusammen aus drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes und vier der Kantone.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) bestimmt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes werden durch den Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern bestimmt. Der Vorsitz liegt beim Bund.

³ Der Steuerungsausschuss trifft auf Vorschlag der Arbeitsgruppen alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie „eHealth“ und trägt die Verantwortung für

die Erfüllung der in Artikel 4 genannten Aufgaben. Er tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder drei Mitglieder es verlangen, mindestens jedoch viermal jährlich.

⁴ Die Beschlüsse des Steuerungsausschusses werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens ein Mitglied des Bundes der Mehrheit angehören muss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Es muss mindestens ein Mitglied des Bundes anwesend sein. Die Mitglieder können eine entscheidungsbefugte Stellvertretung bestimmen.

Artikel 7 Geschäftsstelle und Projektleitungsgremium (PLG)

Das Koordinationsorgan „eHealth“ verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese erledigt im Auftrag des Steuerungsausschusses die operativen Geschäfte. Sie koordiniert die Arbeiten in den Arbeitsgruppen und unterstützt diese fachlich und administrativ. Sie ist beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) angesiedelt und diesem administrativ unterstellt. Die Geschäftsstelle erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses zusammen mit dem Projektleitungsgremium. Einsitz im Projektleitungsgremium nehmen Bund, Kantone, Leistungserbringer und Versicherer. Die Mitglieder werden von den einzelnen Behörden oder Verbänden bestimmt und vom Steuerungsausschuss bestätigt.

Artikel 8 Arbeitsgruppen

Der Steuerungsausschuss setzt für die zu bearbeitenden Themen Arbeitsgruppen ein. Je nach zu bearbeitendem Thema besteht die Arbeitsgruppe aus Fachexperten des Bundes und der Kantone, der Leistungserbringer, der Versicherer oder anderer Institutionen des Gesundheitswesens. Es können auch Experten hinzugezogen werden. Die Arbeitsgruppen bestimmen ihre Arbeitsweise selbständig unter Beachtung der Vorgaben des Koordinationsorgans und seiner Geschäftsstelle.

Artikel 9 Beratende Begleitgruppe

Eine aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Verbände und aus Experten gebildete beratende Begleitgruppe stellt sicher, dass deren Interessen sowie deren fachliches Know-how bei der Umsetzung der Strategie angemessen berücksichtigt werden. Die Zusammensetzung der beratenden Begleitgruppe bestimmt der Steuerungsausschuss.

3. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 10

¹ Die für die Geschäftsstelle und die Mandatierung von Experten anfallenden Kosten werden zwischen dem Bund und der GDK aufgeteilt. Der Schlüssel wird zwischen GDK und BAG vereinbart.

² Für die Finanzierung der Umsetzung der einzelnen Projekte sind die jeweils zuständigen Behörden (Kantone und/oder Bund) verantwortlich. Die Modalitäten werden gegebenenfalls in Sondervereinbarungen geregelt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch Bund und GDK auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 12 Dauer

Die Vereinbarung ist befristet bis 31. Dezember 2011. Sie kann über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, wenn die Vertragspartner der Verlängerung zustimmen.

Bern, den 6. September 2007

Eidgenössisches
Departement des Innern
Der Vorsteher



Pascal Couchepin, Bundesrat

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen- und direktoren
Der Präsident



Markus Dürr, Regierungsrat